



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Reglementierte Beauftragte

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom: 16.10.2017
Auskunft erteilt: Referat S 4
Telefon: 0531/2355-6490
Telefax: 0531/2355-6499
E-Mail: regb@lba.de
Datum: 15. März 2022

Sechsmonatige Nichtanwendung von Qualifikationen gemäß Ziffer 11.4.3 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Hier: Informationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser nachfolgend aufgeführtes Schreiben vom 16. Oktober 2017 weisen wir darauf hin, dass ab sofort bezüglich der sechsmonatigen Nichtanwendung von Qualifikationen gemäß Ziffer 11.4.3 Buchstabe a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nachfolgende Änderungen gelten. **Die Änderungen sind fett und unterstrichen dargestellt.** Wir bitten um entsprechende Beachtung und Einhaltung.

Informationsschreiben vom 16. Oktober 2017:

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die Anforderungen gemäß Ziffer 11.4.3 Buchst. a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hinweisen. Hierin ist festgelegt, dass eine Fortbildung vor der Wiederaufnahme der luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit durchzuführen ist, wenn die Kompetenzen über sechs Monate nicht angewandt wurden. Werden die vorgenannten Vorgaben nicht eingehalten, sind die jeweiligen Beschäftigten nicht mehr für die vorgesehene luftsicherheitsrelevante Tätigkeit einzusetzen.

Als Nichtwahrnehmung der Kompetenz ist insbesondere anzusehen:

Für Schulungen nach den Ziffern 11.2.3.1 **bis 11.2.7** (zuvor: **11.2.3.10 sowie 11.2.4, 11.2.5**) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eine persönliche Abwesenheit fortlaufend über sechs Monate (z.B. Arbeitsunfähigkeit, unbezahlter Urlaub, Elternzeit etc.).

Für Schulungen nach den Ziffern 11.2.3.9 und 11.2.3.10 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 darüber hinaus auch dann, wenn über den Zeitraum von sechs Monaten durch die Person keine Sicherheitskontrollen außer Kontrollen durchgeführt wurden.

Für Schulungen nach den Ziffern 11.2.3.1 bis 11.2.3.8 und 11.2.4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 wird darüber hinaus von einer Nichtwahrnehmung der entsprechenden Qualifikation ausgegangen, wenn über den Zeitraum von sechs Monaten die Person nicht in den entsprechenden Arbeitsbereichen eingesetzt war, für welche die Qualifikation benötigt wurde.

Für die Schulung nach Ziffer 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sei noch einmal herausgestellt, dass die Aufrechterhaltung dieser Qualifikation unabhängig vom tatsächlichen Vorhandensein von Luftfracht/-post oder Bordvorräten ist und nur die persönliche Abwesenheit über sechs Monate eine Nichtwahrnehmung darstellt.

In Fällen, in denen Beschäftigte mehrere Schulungen absolviert haben, ist Vorgenanntes für die jeweilige Schulung zu beachten.

...

Besucheranschrift
(keine Postanschrift)
Dienstgebäude KSS
Kurt-Schumacher-Str. 21
38102 Braunschweig

ÖPNV
Tram 1
Busse 419, 420, 429, 461
Haltestelle „Campestraße“
Fahrplaninfo „www.efa.de“

Kommunikation
Telefon 0531 2355-0
Fax 0531 2355-9099
Internet www.lba.de
E-Mail info@lba.de
De-Mail poststelle@lba.de-mail.de

LBA-Hauptsitz
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Telefon 0531 2355-0
Fax 0531 2355-9099

Bankverbindung
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC/SWIFT MARKDEF1860

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass ab 1. April 2022 die Ziffer 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 auf den Schulungsbescheinigungen mit aufzuführen und zu bescheinigen ist.

Alle Schulungen gemäß der Ziffern **11.2.3.1 bis 11.2.5 (zuvor: ~~11.2.3.10~~ sowie 11.2.4 und 11.2.5)** des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 behalten auch nach einem Nichteinsatz von mehr als sechs Monaten Gültigkeit für einen Einsatz des Personals nach Ziffer 11.2.6 und 11.2.7 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998, **sofern dieses in dem betreffenden Zeitraum weiterhin einen unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen praktizierte.**

Die oben beschriebenen Voraussetzungen gelten für alle von Ihnen eingesetzten Personen (auch Leiharbeiter oder Mitarbeiter von Dienstleistern).

Um die Einhaltung der Anforderung gemäß Ziffer 11.4.3 Buchst. a des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüfen zu können, erwartet das Luftfahrt-Bundesamt das Vorhalten einer umfassenden und nachvollziehbaren Dokumentation Ihrer regelmäßigen Überprüfungen. Es ist dabei nicht erforderlich, dass Sie etwa eine tägliche Erfassung der Tätigkeiten vorzunehmen haben. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass Ihnen im Rahmen Ihrer regelmäßigen Überprüfungen Abwesenheits- und Nichteinsatzzeiten in der entsprechenden luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit vor deren Wiederaufnahme auffallen.

Ihre Prozesse sind mit der nächsten Revision in Ihrem Sicherheitsprogramm zu beschreiben.

Sollten Sie feststellen, dass Mitarbeiter/-innen Kompetenzen über sechs Monate hinweg nicht angewendet haben, sind diese vor Wiederaufnahme einer luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit der Personengruppen entsprechend fortzubilden, deren Tätigkeiten sie ausführen sollen. Dieses Fortbildungserfordernis ist für Luftsicherheitskontrollkräfte der zuständigen Luftsicherheitsbehörde anzuzeigen. Dieser obliegt die Entscheidung, ob eine erneute Prüfung notwendig ist. Ausbilder/innen, die über eine behördliche Zulassung für die in Rede stehenden Personengruppen verfügen, können Ihnen inhaltlich und quantitativ die an den individuellen Erfordernissen orientierten Fortbildungen entwickeln.

Sollten Sie Personen einstellen, die vorgenannte Schulungen bereits vorweisen können, sollten Sie sich eine Bestätigung vom vorherigen Arbeitgeber vorlegen lassen, aus der erkennbar ist, wann die luftsicherheitsrelevanten Tätigkeiten bzw. Sicherheitskontrollen letztmalig durchgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referat S 4

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig)